

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sport-Verein Eichelsdorf ". Der Sitz des Vereins ist Nidda. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e. V.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Eichelsdorf (z. B. Kindergarten o. ä.) zu verwenden hat.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung, hat schriftlich zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder haben gegen die Aufnahme eines Mitgliedes Einspruchsrecht. Über die Zulassung oder Verwerfung des Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Zahlung des Beitrittsgeldes, nachdem der Bewerber durch den Vorstand eine Aufnahmebestätigung erhalten hat und der 1. Beitrag abgebucht wurde.

## § 6 Arten der Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Ordentlichen Mitgliedern (Aktive / Passive)
- Jugendlichen Mitgliedern

Jede unbescholtene Person, gleich welcher Herkunft, kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, wobei das Aufnahmeformular eigenhändig unterschrieben sein muss, bei minderjährigen Mitgliedern bedarf die Anmeldung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind grundsätzlich von Beitragszahlungen befreit.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Einrichtungen und die Plätze zu Übungen zu benutzen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten, und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Jedes Mitglied kann bei eigenem Verschulden für die von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums schadensersatzpflichtig gemacht werden.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Sie sind in Anlage 1 der Satzung dokumentiert. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren jährlich erhoben.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung muß 6 Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen, insbesondere dann, wenn es sich um Verziehen in eine andere Gemeinde handelt. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich, eingeschrieben bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Persönliche Belange der Mitglieder untereinander sind nicht Gegenstand des Ausschlussverfahrens.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder bleiben jedoch bestehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eingetretenen Unfälle oder Diebstähle, soweit sie nicht durch die vom Landessportbund Hessen abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtverträge gedeckt sind.

## § 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 13 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter (maximal 2 Stellvertreter können gewählt werden), der Schriftführer und der Schatzmeister.

Den Verein vertreten der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (es können bis zu zwei 2 Stellvertreter gewählt werden), oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 3.000,00 EUR (in Worten dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies bekundet.

Zahlungen und Investitionen die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, können in Abweichung von der oben genannten Generalklausel, vom 1. oder dessen Stellvertreter bis zu einer Höhe von 3.000,- EUR (in Worten dreitausend Euro) genehmigt und angewiesen werden. Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Aufnahme von Krediten sind hiervon ausgeschlossen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Sportlichen Leiter, sowie aus weiteren
- c) bis zu 10 Ressortleitern bzw. Beisitzern.

Vorstandserweiterungen und Ergänzungen sind jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (im Sinne des § 26 BGB) innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter. Eine Ausnahme von dieser Regelung betrifft die Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, falls hier einer der beiden Stellvertreter ausscheidet, so muss keine Ersatzwahl stattfinden.

## § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einsetzung von Vereins-Ausschüssen für bestimmte Aufgabenstellungen, die Ausschüsse erfüllen die ihr übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Vorstand hat in der am Schluß des Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von 2 Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben werden.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

## § 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein(e) Stellvertreter können daher eine notwendige Neuwahl selbst leiten und sind auch wieder wählbar. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann zur Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden auch ein Wahlleiter bestimmt werden.

## § 16 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, dieses Stimmrecht besitzen neben dem Vorstand nach § 26 BGB auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## § 17 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seine(n) Stellvertreter vertreten.

Der Schatzmeister hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Zahlungsanweisungen und Auszahlungen jeder Art bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter, soweit es sich um keine wiederkehrenden Zahlungen aus dem Geschäftsbetrieb handelt (wie z.B. Stromrechnungen, Versicherungsprämien, etc.), die bei ihrer Erstausszahlung bereits genehmigt wurden. Rechnungen aus dem Sportheimbetrieb oder aus der Durchführung von Veranstaltungen sind zuvor von dem jeweiligen Ressortleiter mit dem Lieferschein abzugleichen und abzuzeichnen. Erst hiernach kann eine Zahlungsanweisung bzw. Auszahlung durch den Schatzmeister erfolgen.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Weiterhin fertigt er die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen an. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und in ein Protokollbuch einzutragen.

## § 18 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. oder 2. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, eine Vereinsverschmelzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen und Vereinsverschmelzung, genügt einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und eine Vereinsverschmelzung bedürfen zur Annahme einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei dieser Auszählung außer Betracht.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes, von Fall zu Fall einberufen. Sie müssen auch einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe sie beantragen.

Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 10 Tage. Auch hier erfolgt die öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang.

## § 19 Protokollierung

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 20 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählten zwei Prüfer und zusätzlich ein Ersatzprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfvermerk schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort ein Bericht vorzulegen.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die direkte Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht zulässig.

## § 21 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag ist die Wahl per Handzeichen möglich.

Bei allen Wahlen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen. Ergibt auch dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben bei dieser Auszählung außer Betracht.

## § 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer besonderen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen, eine weitere Versammlung einberufen werden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist diese Versammlung dann beschlussfähig. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sind mindestens 15 Mitglieder bereit den Verein fortzuführen, so kann dieser nicht aufgelöst werden.

**Nidda-Eichelsdorf, 03. Juni 2016**

\_\_\_\_\_  
Werner Bingel - 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Steffen Köhler - 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Hartmut Köhler - Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Klaus Gottwald - Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Burkhard Hühn – Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Dietmar Mulfinger – Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Christian Nagel – Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Marc Eckhardt – Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Claus Schäfer - Beisitzer





## Anlage

### **Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr** (gültig ab 03.06.2016)

<b>Mitgliedsart</b>	<b>Betrag</b>
1) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)	36,00 EUR
2) Ordentliche Mitglieder – Ehe-/Lebenspartner zu 1 (ab 18 Jahre)	18,00 EUR
3) Ehrenmitglieder – ohne Ernennung durch die Mitgliederversammlung	18,00 EUR
4) Jugendliche (unter 18 Jahre)	18,00 EUR
5) Ab dem 2. Kind aus einer Familie (unter 18 Jahre)	09,00 EUR

Nidda-Eichelsdorf, 03. Juni 2016